

Vorgesehene Änderungen an den Statuten

Bisherige Fassung

Art. 6
Aufgaben und
Befugnisse

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- d) Wahl **der Präsidentin oder des Präsidenten**, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle

Art. 8
Durchführung
der Versamm-
lung

- ² Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. **Die Präsidentin oder der Präsident** hat den Stichtscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 9
Zusammen-
setzung

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus **der Präsidentin oder dem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern**. Mit Ausnahme **des Präsidenten oder der Präsidentin** konstituiert er sich selbst.
- ² **Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter** (im Folgenden «die Geschäftsleitung») nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 10
Aufgaben und
Befugnisse

- ² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- k) die **Wahl** und Entlassung der Geschäftsleitung

Neue Fassung

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- d) Wahl **des Präsidiums**, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle

- ² Die Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. **Das Präsidium** hat den Stichtscheid. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus **mindestens fünf bis maximal sieben Mitgliedern, darunter das Präsidium**. Mit Ausnahme **des Präsidiums** konstituiert er sich selbst.
- ² **Das Präsidium kann als Einzelpräsidium oder als Co-Präsidium besetzt werden.**
- ³ **Im Falle eines Co-Präsidiums teilen sich zwei Personen die Präsidialfunktion gleichberechtigt.**
- ⁴ **Im Falle eines Einzelpräsidiums ist auch eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zu bestimmen.**
- ⁵ **Die geschäftsleitende Person oder Personen** (im Folgenden «die Geschäftsleitung») nimmt **bzw. nehmen** mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- ² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
- k) die **Anstellung** und Entlassung der Geschäftsleitung

Bisherige Fassung

- Art. 11
Einberufung
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Vorstandssitzung ein, so oft die Geschäfte es erfordern.
- Art. 12
Durchführung der Vorstandssitzung
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- Art. 16
Grundsatz
- Finanzen**
- ⁵ Der Vorstand kann mit Hilfe von Spendenfonds Projekte realisieren, deren Finanzierung über die Betriebsrechnung nicht möglich ist. Er hat sich dabei an den Vereinszweck sowie allfällige Fondsreglemente und Vereinbarungen mit der Stadt Luzern zu halten. Der Vorstand berichtet über die Verwendung der Mittel des Spendenfonds an der GV summarisch.
- Art. 17
Entschädigung und Besoldung
- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhalten eine Entschädigung nach Aufwand. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld. Die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen können separat entschädigt werden. Die Details werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement geregelt.
- ³ Über die individuellen Anstellungsverträge entscheidet im Falle der Geschäftsleitung der Vorstand, im Falle der Bereichsleitung die Geschäftsleitung gemeinsam mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, bei allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Geschäftsleitung.

Neue Fassung

- ¹ Das Präsidium beruft die Vorstandssitzung ein, so oft die Geschäfte es erfordern.
- ¹ Das Präsidium führt den Vorsitz; bei einem Einzelpräsidium im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Präsidiums den Ausschlag.
- Finanzen**
- ⁵ Der Vorstand kann mit Hilfe von Spendenfonds Projekte realisieren, deren Finanzierung über die Betriebsrechnung nicht möglich ist. Er hat sich dabei an den Vereinszweck sowie allfällige Fondsreglemente und Vereinbarungen mit der Stadt Luzern zu halten. Der Vorstand berichtet über die Verwendung der Mittel des Spendenfonds an der Mitgliederversammlung summarisch.
- ¹ Das Präsidium, im Falle eines Einzelpräsidiums auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, erhalten eine Entschädigung nach Aufwand. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Sitzungsgeld. Die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen können separat entschädigt werden. Die Details werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Reglement geregelt.
- ³ Über die individuellen Anstellungsverträge entscheidet im Falle der Geschäftsleitung der Vorstand, bei allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Geschäftsleitung.